

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen der Fa. XELLAR Technologies GmbH, Marktheidenfeld

Stand September 2023

1. Geltungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, nicht gegenüber Verbrauchern.

1.2. Lieferungen und Leistungen erbringen wir ausschließlich nach den vorliegenden allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers Lieferungen oder Leistungen erbringen.

1.4. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn sie im Einzelfall nicht nochmals einbezogen werden.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, wir machen im Einzelfall ein verbindliches Angebot.

2.2. Die dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung beigelegten Unterlagen, wie Abbildungen, Beschreibungen und Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.3. Bestellungen sind für uns erst dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen oder ausführen. Maßgeblich für den Vertragsinhalt ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Die Auftragsbestätigung kann auch durch Zusendung einer Rechnung mit der Lieferung erfolgen. Bei Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung muss der Besteller unverzüglich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe unserer Auftragsbestätigung zustande.

2.4. Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündbar.

2.5. Beratungsleistungen, Einweisungen, Anleitungen zur Bedienung und Wartung von Maschinen Anlagen oder Teilen davon schulden wir nur bei ausdrücklicher schriftlicher Beauftragung. Derartige Leistungen sind gesondert zu vergüten.

3. Vertraulichkeit

3.1. Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und nicht körperlicher Art - auch in elektronischer Form - vor. Der Besteller darf diese Dritten nicht zugänglich machen.

3.2. Der Besteller verpflichtet sich zur umfassenden, zeitlich unbefristeten Verschwiegenheit bezüglich aller unserer Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und unseres Produkt-Know-hows und unserer technischen Kenntnisse, die ihm im Rahmen des geschäftlichen Kontaktes mit uns bekannt werden.

3.3. Von vorstehender Verpflichtung sind ausdrücklich all die Informationen ausgenommen, die

a) der Besteller anhand von deren Dokumentationen nachweislich zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits bekannt sind oder danach ohne Verstoß gegen diesen Vertrag vom Kunden unabhängig entwickelt werden;

b) zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits jedermann zugänglich sind oder danach ohne unrechtmäßige Handlung des Bestellers öffentlich bekannt werden;

c) rechtmäßig von einer dritten Partei ohne Verstoß gegen diese AGB empfangen werden.

3.4. Wir verpflichten uns, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Schadensersatz

4.1. Unsere Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird nach dem geltenden Steuerrecht zusätzlich berechnet. Unsere Preise beziehen sich nur auf die angebotene Leistung. Wünscht der Besteller zusätzliche Lieferungen oder Leistungen, so sind diese gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

4.2. Wir sind berechtigt, zwischen Vertragsabschluss und Leistung die Preise zu erhöhen, falls sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (Gestehungskosten) die Rohstoff-, Material- oder Energiekosten um mehr als 2% erhöhen. Wir berechnen dann die am Leistungstag gültigen Preise. Gleiches gilt für Aufträge ohne Preisvereinbarung.

4.3. Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungstellung ohne Skontoabzug in Euro auf unser Bankkonto zu leisten.

4.4. Eine Transportversicherung schließen wir nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers ab.

4.5. Der Besteller hat ein Aufrechnungsrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur, soweit seine Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht ggf. nur, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4.6. Entsteht uns Ihnen gegenüber dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch (egal aus welchem Rechtsgrund), so gilt für unseren internen Zeitaufwand zur Schadensbegrenzung oder Schadensbehebung ein Stundensatz von € 120,00 als vereinbart und erstattungsfähig.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Von uns gelieferte Gegenstände bleiben unser Eigentum, bis der Besteller die betreffenden Teile bezahlt hat. Für die Lieferung von Maschinen, Anlagen und Teilen derselben gilt: Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht vor vollständiger Zahlung.

5.2. Von uns gelieferte Gegenstände bleiben unser Eigentum, bis der Besteller alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bezahlt hat. Dies gilt auch für Forderungen, die erst nach Lieferung der Vorbehaltsware entstehen.

5.3. Von uns an eine Firma der Firmengruppe des Bestellers gelieferte Teile bleiben unser Eigentum, bis sämtliche Forderungen aus Lieferungen auch an andere Firmen der Firmengruppe bezahlt sind. Dies gilt auch für Forderungen, die erst nach Lieferung der Vorbehaltsware entstehen. Sofern wir mit dem Besteller einen Rahmenvertrag abgeschlossen haben, gilt der Eigentumsvorbehalt jedenfalls auch für Forderungen gegen diejenigen Firmen, für welche der Rahmenvertrag gilt.

5.4. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sofort an uns zu nehmen. Das Herausgabeverlangen stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn wir den Rücktritt hierbei ausdrücklich erklären. Wir sind berechtigt, die zurückgenommene Sache zu verwerten; den Verwertungserlös verrechnen wir, abzüglich der Verwertungskosten, auf die offenen Ansprüche.

5.5. Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Teile nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter veräußern. Der Besteller tritt uns jedoch schon jetzt, bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen unsererseits, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Abnehmer sicherheitshalber ab. Die Abtretung erfolgt unabhängig davon, ob der Besteller die Ware weiterverarbeitet oder nicht. Zur Einziehung dieser Forderung bleiben der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Wir werden die Forderung jedoch nicht einzie-

hen, solange der Besteller nicht in Zahlungsverzug geraten. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so können wir verlangen, dass er uns die abgetretenen Forderungen und deren jeweilige Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, uns die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

5.6. Verarbeiten der Besteller die Vorbehaltsware oder bilden er sie um, so erfolgt die Verarbeitung oder Umbildung für uns. Die durch Verarbeitung oder Umbildung entstandene Sache gilt ebenfalls als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung oder Umbildung mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen, steht uns Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten oder umgebildeten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Eigentum bzw. Miteigentum für uns.

5.7. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden beweglichen Sachen, untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten, bzw. verbundenen Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung, bzw. Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.

5.8. Übersteigt der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, so verpflichten wir uns, dem Besteller insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

6. Lieferzeit

6.1. Bestimmte Leistungsfristen und -termine gelten nur dann, wenn sie im Einzelfall mit dem Besteller ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

6.2. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.

6.3. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt, dass wir selbst richtig und rechtzeitig beliefert werden. Sich abzeichnende Verzögerungen werden wir sobald wie möglich mitteilen.

6.4. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Das gilt auch, falls eine Abnahme zu erfolgen hat.

6.5. Höhere Gewalt, Streik, eine Pandemie, unverschuldetes Unvermögen unsererseits oder auf Seiten eines unserer Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse, welche unsere Leistung verzögern, verlängern die Liefer- bzw. Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung.

6.6. Liegt ein Fixgeschäft vor, so haften wir jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6.7. Sind wir im Leistungsverzug, so ist ein Rücktritt des Bestellers nur dann zulässig, wenn dieser uns eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er die Leistung nach Fristablauf ablehne.

6.8. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über.

7. Versendung, Gefahrübergang

7.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefern wir ex works gemäß Incoterms. Wir stellen die Lieferung für den Besteller zur Abholung bereit.

7.2. Soweit wir Ware versenden, auch als Teillieferung, geht die Gefahr spätestens mit der Absendung auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt. Dies gilt ferner auch dann, wenn den Transport unser Personal durchführt.

7.3. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald wir dem Besteller die Versandbereitschaft angezeigt haben. Eine geeignete Versicherung werden wir auf Kosten des Bestellers abschließen, wenn dieser es verlangt.

7.4. Soweit wir eine vom Besteller erteilte Versandvorschrift befolgen, trägt der Besteller die Gefahr.

7.5. Versandfertig gemeldete Liefergegenstände muss der Auftraggeber unverzüglich abrufen, spätestens jedoch nach Ablauf einer Frist von 10 Tagen nach Meldung. Erfolgt kein Abruf, sind wir berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Bestellers einen Lagervertrag mit einem von uns nach billigem Ermessen zu bestimmenden Lagerhalter abzuschließen oder nach unserer Wahl Lagergeld nach § 354 HGB zu verlangen.

7.6. Sofern wir Teile des Bestellers bearbeiten, liefert der Besteller die Teile kostenfrei an. Werden die zu bearbeitenden Teile auf Wunsch des Bestellers von uns abgeholt, trägt der Besteller die Transportgefahr.

8. Abnahme

8.1. Soweit nach dem Vertragstyp eine Abnahme erforderlich oder eine solche vertraglich vereinbart ist, gilt folgendes:

8.2. Der Besteller ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung stattgefunden hat. Erweist sich die Leistung als nicht vertragsgemäß, so sind wir zur Mangelbeseitigung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.

8.3. Unsere Anlagen, Maschinen oder Werkzeuge gelten als abgenommen, wenn der Besteller diese in Betrieb nimmt.

8.4. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Anzeige der Fertigstellung als erfolgt. Unabhängig davon gilt die Anlage mit der Inbetriebnahme als abgenommen.

8.5. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

9. Mängel

9.1. Wir gewährleisten die Mangelfreiheit des Vertragsgegenstandes im Hinblick auf die vereinbarte Spezifikation. Ein Mangel liegt nicht vor bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

9.2. Bei der Lieferung neuer Gegenstände haften wir nur für Mängel, die sich innerhalb von 12 Monaten seit Lieferung herausstellen.

9.3. Der Mangel muss schon bei Gefahrübergang vorhanden gewesen sein. Der Besteller trägt die Beweislast dafür.

9.4. Bei der Lieferung gebrauchter Gegenstände ist die Haftung für Sachmängel ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle eines arglistig verschwiegenen Mangels oder der Verletzung einer Garantie. Im Übrigen bleiben auch bei der Lieferung gebrauchter Gegenstände die vertraglichen Ansprüche des Bestellers unberührt.

9.5. Der Besteller hat gelieferte Gegenstände unverzüglich nach Eingang zu überprüfen und uns erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller diese unverzügliche Mängelanzeige, so gilt unsere Lieferung als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Auch zunächst nicht erkennbare Mängel muss uns der Besteller unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis anzuzeigen; andernfalls gilt die Lieferung auch bezüglich dieser Mängel als genehmigt. Im Übrigen gilt § 377 HGB.

9.6. Mängelanzeigen müssen schriftlich erfolgen.

9.7. Der Besteller ist verpflichtet, Beweise für die Mängel zu sichern und uns Gelegenheit zur Überprüfung zu geben. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, gilt die Lieferung als genehmigt.

9.8. Für die Lieferung von Maschinen, Anlagen oder Teilen davon gilt: Die Gewährleistung umfasst nicht eine bestimmte zeitliche Verfügbarkeit der Anlage oder die Erreichung von technischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Zwecken, die über die vereinbarte Spezifikation hinausgehen. Wir haften auch nicht für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, normale Abnutzung im bestimmungsgemäßen Gebrauch, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, nicht vereinbarte Roh- und Werkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische elektrochemische oder elektrische Einflüsse – soweit diese Dinge nicht von uns zu verantworten sind.

9.9. Werden die Liefergegenstände nach Lieferung weiterbearbeitet, so entfällt jede Haftung für Mängel, die im Rahmen zumutbarer Eingangskontrolle und -untersuchung beim Besteller oder einem vertraglich bestimmten anderen Empfänger erkennbar waren. Dies gilt nicht, soweit wir vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.

9.10. Werden besondere Qualitätsanforderungen gestellt (z.B. im Bereich Hitzebeständigkeit und bei Biegevorgängen, Maßhaltigkeit, Beschichtungsstärke etc.), so ist dies in der Bestellung schriftlich aufzugeben. Fehlen die Angaben, so haften wir nicht für diese Qualitätsanforderungen. Insbesondere stehen wir für die Maßhaltigkeit nur ein, wenn exakte Vorgaben bestehen.

9.11. Für Maßhaltigkeit stehen wir nur ein, soweit sich Abweichungen tatsächlich nachteilig auf die Funktion des Gegenstandes auswirken; ansonsten liegt keine erhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vor.

9.12. Nimmt der Besteller oder ein Dritter unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vor, so haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen.

9.13. Eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder eine Haltbarkeitsgarantie übernehmen wir nur, soweit dies im Einzelfall schriftlich vereinbart ist. Eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung kommt nur in Betracht, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

10. Mängelhaftung (Gewährleistung)

10.1. Die Gewährleistung setzt voraus, dass die Anlage von einem unserer Fachmonteure aufgestellt und in Betrieb genommen oder die Aufstellung und Inbetriebnahme von diesem überwacht wurde.

10.2. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen

- bei nicht einwandfreier Wartung oder nicht einwandfreier Bedienung;
- bei Verwendung von Rohmaterialien, deren konkrete Verwendung der Besteller uns nicht bei Bestellung mitgeteilt hat;
- für sonstige Anforderungen des Bestellers, die nicht Teil der getroffenen Vereinbarungen sind,
- für normalen Verschleiß;
- für vereinbarte Leistungen Dritter (Zulieferteile, Dienst- und Werkleistungen, Konstruktionsleistungen, Materiallieferungen); insoweit werden wir etwaige Gewährleistungsansprüche an den Besteller abtreten;
- für Vorgaben des Bestellers hinsichtlich der Konstruktion oder des zu verwendenden Materials,

g) bei Eingriffen von Dritten in Mechanik oder Software der Anlage ohne unsere vorherige Zustimmung; dem Besteller steht der Nachweis offen, dass diese Eingriffe unschädlich waren.

10.3. Ansprüche wegen Mängeln sind zunächst beschränkt auf Mangelbeseitigung oder Neulieferung, wobei uns insoweit ein Wahlrecht zusteht. Bei Werkleistungen oder Werklieferungen können wir nach unserer Wahl nachbessern oder ein neues Werk herstellen. Erst wenn die Nacherfüllung fehlschlägt oder, wenn wir diese verweigern oder wenn sie für den Besteller unzumutbar ist, kann der Besteller weitergehende Rechte geltend machen, insbesondere mindern.

10.4. Im Falle von Mängeln muss der Besteller uns die betreffenden Teile unverzüglich zur Untersuchung überlassen oder, wenn es sich um Maschinen und Anlagen handelt, uns unverzüglich Gelegenheit zur Untersuchung geben. Ansonsten gelten die Teile oder Maschinen oder Anlagen als genehmigt. Zur Nachbesserung oder Neulieferung hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls haften wir nicht für die Folgen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder der erforderlichen unverzüglichen Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und uns Ersatz der Aufwendungen zu verlangen; dies allerdings nur unter der weiteren Voraussetzung, dass uns der Besteller unverzüglich vom dringlichen Fall informiert.

10.5. Von den Kosten der Nachbesserung oder Neulieferung tragen wir, soweit sich die Mängelrüge als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalls billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

10.6. Verbringt der Besteller den Liefergegenstand ganz oder teilweise von einem vertraglich vereinbarten Aufstellungsort an einen dritten Ort, so trägt der Besteller die hieraus etwa resultierenden Mehrkosten der Nacherfüllung, insbesondere alle unsere etwa anfallenden weiteren Reise- und Transportkosten.

10.7. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, so haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt bei Änderungen des Liefergegenstandes, die ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen werden.

10.8. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag wegen Mängeln ist ausgeschlossen, sofern der Mangel nur unwesentlich ist. Das Rücktrittsrecht ist ferner ausgeschlossen, sofern die Leistung trotz des Mangels im Wesentlichen verwendbar ist. Im Falle des Rücktritts wegen eines Mangels kann der Besteller nicht zusätzlich Schadensersatz geltend machen.

10.9. Soweit der Besteller vom Vertrag zurücktreten will, muss er uns vorher eine angemessene Frist zur Leistung setzen und erklären, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehne.

10.10. Soweit der Besteller wegen eines Mangels Schadensersatz verlangen will, muss er uns vorher eine angemessene Frist zur Leistung setzen und erklären, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehne.

10.11. Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer nicht eine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

10.12. Die in den vorstehenden Unterpunkten dieser Nummer genannten Bestimmungen gelten für neu hergestellte Gegenstände. Für gebrauchte Gegenstände übernehmen wir (vorbehaltlich einer abweichenden Individualabrede) keine Mängelhaftung. Dies gilt nicht im Falle eines arglistig verschwiegenen Mangels oder der Verletzung einer Garantie.

11. Schutzrechtsverletzungen

11.1. Wir übernehmen keine Haftung für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte, die auf Vorgaben des Bestellers zurückgeht. Wir

übernehmen keine Pflicht zur Prüfung, ob technische Vorgaben des Bestellers gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen könnten. Eine solche Prüfung ist Sache des Bestellers, der die technischen Vorgaben macht. Soweit Dritte gewerbliche Schutzrechte geltend machen, deren Verletzung auf Vorgaben des Bestellers zurückgeht, hat uns der Besteller von den Ansprüchen des Dritten freizustellen.

11.2. Soweit die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter nicht auf Vorgaben des Bestellers zurückgeht, gilt folgendes:

- a) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, so sind wir auf eigene Kosten verpflichtet, dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
- b) Ist dies nicht zu wirtschaftlich abgemessenen Bedingungen und auch nicht in angemessener Frist möglich, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch wir vom Vertrag zurücktreten.
- c) Wir stellen den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des betreffenden Schutzrechtsinhabers frei.

11.3. Unsere im vorstehenden Unterpunkt genannten Verpflichtungen sind für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur dann, wenn

- a) uns der Besteller von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unverzüglich unterrichtet,
- b) uns der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der Ansprüche unterstützt bzw. eine Modifizierung nach Ziffer 11.2 ermöglicht,
- c) uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- d) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise verwendet hat.

11.4. Soweit wir gemäß nachstehender Nummer (Haftung für Schadensersatz) weitergehend haften, bleibt diese weitergehende Haftung unberührt.

12. Haftung für Schadensersatz

12.1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstehen, haften wir – egal aus welchem Rechtsgrund – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit der Geschäftsführer oder sonstiger Personen, deren Verschulden uns nach dem Gesetz zuzurechnen ist,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben, und
- e) im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes.

12.2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und bei leichter Fahrlässigkeit. Im letzteren Fall ist unsere Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

12.3. Falls wir in Lieferverzug geraten und dem Besteller daraus ein nachweislicher Schaden entsteht, ist der Besteller berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, insgesamt aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

12.4. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

13. Softwarenutzung

13.1. Soweit im Liefergegenstand Software enthalten ist, räumen wir dem Besteller ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand ein. Eine weitergehende Nutzung der Software, insbesondere auf mehr als einem System, ist untersagt.

13.2. Der Besteller von der Software eine Sicherungskopie machen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 69a ff. UrhG). Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern.

13.3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der weiteren Kopien bleiben bei uns oder dem Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

14. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln verjähren in zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend davon gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften

- bei Vorsatz oder Arglist,
- bei einer Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- soweit wir eine Garantie übernommen haben,
- für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und
- in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB (dingliche Herausgabeansprüche Dritter und Sachen für Bauwerke), des § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und des § 634 a BGB (Baumängel).

15. Sonstiges

15.1. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn wir sie gem. § 126 Absatz 1 BGB ausdrücklich in Schriftform bestätigt haben. § 126 Absatz 3 BGB gilt nicht.

15.2. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, es sei denn, eine solche wäre dem Besteller unzumutbar.

15.3. Forderungen gegen uns dürfen nicht abgetreten werden. Dies gilt nicht für Sicherungsabtretungen zur Sicherung von Geschäftskrediten oder für einen verlängerten Eigentumsvorbehalt.

15.4. Erfüllungsort für Leistung und Gegenleistung ist unser Geschäftssitz.

15.5. Es gilt deutsches Recht. Die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts auf ausländisches Recht gelten nicht.

15.6. Die deutschen Gerichte sind international zuständig. Diese Zuständigkeit ist ausschließlich.

15.7. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir können den Besteller auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

16. Besondere Regelungen für die Erbringung von Engineering-Leistungen

16.1. Engineering-Leistungen erbringen wir nach Stundensätzen. Zu Engineering-Leistungen gehören Konstruktionen und sonstige theoretische Ausarbeitungen, aber auch Versuche, insbesondere Produktionsversuche.

16.2. Engineering-Leistungen sind reine Dienstleistungen. Ein Werk-erfolg und ein bestimmter Liefertermin sind nicht geschuldet. Ebenso wenig ist eine Gewährleistung im Sinne des Kaufrechts oder Werkvertragsrechts geschuldet. Gewährleistung übernehmen wir erst bei Abschluss eines Werkvertrags, Werklieferungsvertrags, Kaufvertrags o.ä.

16.3. Der Besteller hat uns alle nötigen Informationen, Unterlagen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Er hat uns auch in sonstiger Weise zu unterstützen, soweit dies zweckdienlich und zumutbar ist.

16.4. An den Arbeitsergebnissen unserer Engineering-Leistungen stehen uns sämtliche gewerblichen Schutzrechte zu, insbesondere Patente. Die wirtschaftliche Nutzung der Engineering-Leistungen durch den Besteller erfolgt im Rahmen der Bestellung von Maschinen, Anlagen, Werkzeugen oder Serienteilen, zu deren Herstellung die Engineering-Leistungen erbracht wurden.

16.5. Unsere Normalarbeitszeit ist montags bis freitags je 8,0 Stunden, im Zeitraum von 7.00 bis 17.00 Uhr. Mehrarbeitszuschläge berechnen wir wie folgt:

- 25% für die ersten zwei Überstunden,
- 50% für jede weitere Überstunde,
- 50% für Überstunden in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr (Nachtarbeit),
- 50% für Arbeiten an Samstagen,
- 150% für Arbeiten an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen im Bundesland unseres Geschäftssitzes.

16.6. Übernachtungskosten und Fahrtkosten berechnen wir nach Aufwand, soweit angemessen.

16.7. Rechnungen sind sofort rein netto zur Zahlung fällig. Beanstandungen der Rechnung müssen schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang erfolgen.

17. Besondere Regelungen für die Lieferung von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen

17.1. Unsere Angebote für die Lieferung von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen betreffen nur die im jeweiligen Angebot genannten Einzelteile. Sofern der Besteller weitere Werkzeuge, Maschinen- und Anlagenteile verlangt, müssen diese gesondert beauftragt werden.

17.2. **Produktspezifische Werkzeuge**, also Werkzeuge, die zur Produktion eines bestimmten Metallprofils hergestellt werden, enthalten alle notwendigen produktspezifischen Elemente um ein Produkt herzustellen, aber nur diese. Die zur Produktion ebenfalls notwendigen **Standardwerkzeuge** (Werkzeuge, die universell zur Herstellung von Metallprofilen verwendet werden können) und **sonstige technische Einrichtungen**, die zur Produktion notwendig sind, sind nicht im Preis enthalten. Produktspezifische Werkzeuge sind so aufgebaut, so dass bei Beschädigungen kostengünstige Ersatz geliefert werden können.

17.3. Die technischen Berechnungen unseres Angebotes beruhen auf den uns überlassenen Unterlagen und sonstigen Vorgaben des Bestellers. Soweit keine Toleranzangaben vorliegen, wird keine besondere Genauigkeitsforderung angenommen. Bei Profilen aus warmgewalzten Bändern gelten die DIN-Normen (DIN Deutsches Institut für Normungen e.V.)

17.4. Vor der Herstellung senden wir dem Besteller eine Zeichnung des zu fertigenden Produktes und ein Prüf- oder Abnahmeprotokoll zu. Auf der Basis dieser Zeichnung stellen wir die bestellten Teile her. Widerspricht der Besteller der zugesandten Zeichnung nicht innerhalb von einer Woche, so gilt die Zeichnung als genehmigt und ist Teil der vertraglich vereinbarten Spezifikation. Nachträgliche Änderungswünsche führen wir aus, wenn der Besteller dazu einen besonderen Auftrag gegen Entgelt erteilt und wir diesen annehmen. Da nachträgliche Änderungen am Produkt die Auslegung der technischen Verfahren oftmals stark beeinflussen, werden wir ein Entgelt in dem Änderungsaufwand angemessener Höhe anbieten.

17.5. Für das Erproben von technischen Verfahren ist vom Besteller das benötigte produktspezifische Vormaterial in ausreichender Menge kostenlos und frachtfrei beizustellen. Je nach Produktkomplexität liefert der Besteller bei Bedarf auf Anforderung weiteres Vormaterial an. Kann der Besteller kein Versuchsmaterial stellen, so beschaffen wir dies auf seine Kosten.

17.6. Die Spezifikation des Vormaterials, wie z.B. die theoretische Bandbreite, wird von uns errechnet, das Versuchsmaterial ist in genau dieser Spezifikation zu liefern. Die endgültige Spezifikation wird in Versuchen ermittelt.

17.7. Das vom Besteller beigestellte Vormaterial ist maßgeblich für die Einhaltung der Spezifikation. Verwendet der Besteller später ein anderes Material, kann er sich nicht auf Abweichungen von der Spezifikation bzw. Mängel berufen.

17.8. Anpassungen, die

- wegen der Verwendung eines anderen Materials oder
- durch nachträgliche Maßänderungen am Produkt oder
- durch nachträgliche Formänderungen am Produkt

notwendig werden, führen wir aus, wenn der Besteller dazu einen besonderen Auftrag gegen Entgelt erteilt und wir diesen annehmen. Das Entgelt wird dem Änderungsaufwand angemessenen sein.

17.9. Wir haften nicht für beigestellte Teile und Fremderzeugnisse.

18. Besondere Regelungen für Montage-, Reparatur, Wartungs- und Servicearbeiten

18.1. Für Montage-, Reparatur-, Wartungs- und Servicearbeiten berechnen wir Stundensätzen zu unseren aktuellen Preisen, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Für Servicetechniker, Monteure, Fachspezialisten und Personal allgemein gelten jeweils unterschiedliche Stundensätze.

18.2. Der Besteller hat unser Personal zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Informationen zu liefern. Er hat auf seine Kosten für die Sicherheit von Personen und Sachen am Montage- oder Reparaturplatz zu sorgen. Er hat ferner auf seine Kosten für Heizung, Beleuchtung, Energie und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse sowie für den zweckdienlichen Zugang zum Montageort / Reparaturort zu sorgen.

18.3. Der Besteller hat auf seine Kosten die erforderliche technische Vorbereitung und Unterstützung zu leisten, soweit diesen nicht ausdrücklichen Gegenstand unserer Beauftragung ist. Zu diesen Vorbereitungs- und Unterstützungsobliegenheiten des Bestellers gehören insbesondere Bau-, Erd-, Gerüst- sowie Reinigungsarbeiten einschließlich der notwendigen Materialien, ferner der Transport innerhalb seines Grundstücks (einschließlich Hebekran).

18.4. Soweit der Besteller die ihm obliegenden Vorbereitungs- und Unterstützungsleistungen nicht gehörig erbringt, haften wir nicht für dadurch verursachte Verzögerungen oder Mängel unserer Leistung.

18.5. Soweit Leistungen bei uns erbracht werden, trägt der Besteller die Transportkosten für An- und Rücklieferung.

18.6. Soweit ein zu bearbeitender Gegenstand nicht von uns geliefert worden war, hat uns der Besteller auf etwaige gewerbliche Schutzrechte Dritter am Gegenstand hinzuweisen. Der Besteller stellt uns von einer etwaigen Haftung wegen Schutzrechtsverletzung gegenüber Dritten frei, soweit uns kein Verschulden trifft.

18.7. Kann eine beauftragte Leistung aus von uns nicht zu vertretenen Gründen nicht durchgeführt werden, insbesondere, weil

- der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
- Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
- der Besteller den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat oder
- der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist,

so sind wir berechtigt, unseren Aufwand für die Erstellung eines Kostenvoranschlags und für die weiteren Arbeiten, insbesondere zur Fehlersuche (Fehlersuche gleich Arbeitszeit), dem Besteller in Rechnung zu stellen.

18.8. Unsere Normalarbeitszeit ist montags bis freitags je 8,0 Stunden, im Zeitraum von 7.00 bis 17.00 Uhr. Mehrarbeitszuschläge berechnen wir wie folgt:

- 25% für die ersten zwei Überstunden,
- 50% für jede weitere Überstunde,
- 50% für Überstunden in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr (Nachtarbeit),
- 50% für Arbeiten an Samstagen,
- 150% für Arbeiten an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen im Bundesland unseres Geschäftssitzes.

18.9. Übernachtungskosten und Fahrtkosten berechnen wir nach Aufwand, soweit angemessen.

18.10. Rechnungen sind sofort rein netto zur Zahlung fällig. Beanstandungen der Rechnung müssen schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang erfolgen.